

Aktenzeichen:
2 O 299/18



Landgericht Offenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**, Einsteinallee 1/1, 77933
Lahr, Gz.:

gegen

1)

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

2)

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Abgasskandal

hat das Landgericht Offenburg - 2. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Schumann
als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.03.2019 für Recht erkannt:

- I. Es wird festgestellt, dass die Beklagte Ziff. 2 verpflichtet ist, der Klagepartei Schadensersatz zu leisten für Schäden, die aus der Ausstattung des Pkw Audi SQ5 3.0 TDI, FIN: mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung resultieren.
- II. Die Beklagte Ziff. 2 wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.085,95 EUR freizustellen.
- III. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- IV. Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Klagepartei tragen die Klagepartei und die Beklagte Ziff. 2 zu gleichen Teilen. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten Ziff. 1 trägt die Klagepartei.
- V. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klagepartei macht als Leasingnehmerin Ansprüche im Zusammenhang mit dem sogenannten Dieselskandal geltend.

Die Beklagte Ziff. 1 betreibt als Vertragshändlerin der Beklagten Ziff. 2 ein Autohaus in Offenburg. Die Beklagte Ziff. 2 ist die Herstellerin des streitgegenständlichen Fahrzeugs. Am 17.11.2015 schloss die Klagepartei mit der Audi Leasing, einer Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, einen Leasingvertrag über den Pkw Audi SQ5 3.0 TDI, FIN: , wobei der Pkw durch die Audi Leasing bei der Beklagten Ziff. 1 erworben werden und sodann für die Vertragslaufzeit von 36 Monaten an die Klagepartei überlassen werden sollte.

Der Leasingvertrag (Anlage K72) enthält unter anderem folgende Regelung:

XIII. Ansprüche und Rechte bei Fahrzeugmängeln

[...]

Dies vorausgeschickt tritt hiermit der Leasing-Geber sämtliche Ansprüche und Rechte aus dem Kaufvertrag einschließlich der Garantiepflichten gegen Hersteller / Importeur / Dritte wegen der Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs an den Leasingnehmer ab. Der Leasing-Nehmer nimmt die Abtretung an. Er ist zur unverzüglichen Mängel-

rüge gegenüber dem Verkäufer des Fahrzeugs berechtigt und verpflichtet.

[...]

Der Pkw Audi SQ5 wurde in der Folge von der Audi Leasing erworben und der Klagepartei durch die Beklagte Ziff. 1 im Juni 2016 zur Verfügung gestellt.

Für das Fahrzeug besteht eine EG-Typengenehmigung i.S.d. VO 715/2007/EG. Deren Erteilung setzt unter anderem voraus, dass die in der Verordnung vorgesehenen Abgasgrenzwerte eingehalten werden, was in einem speziellen Testverfahren, dem „Neuen Europäischen Fahrzyklus“ (NEFZ), ermittelt wird. Das Fahrzeug verfügt über einen sogenannten SCR-Katalysator, der mittels einer Harnstofflösung betrieben wird, um die Stickoxidemissionen des Fahrzeugs zu reduzieren. Hierbei kommt im streitgegenständlichen Fahrzeug eine spezielle Aufheizfunktion zum Einsatz. Im regulären Straßenverkehr wird diese Funktion ausgeschaltet; erkennt die Motorsoftware dagegen die Durchführung des NEFZ, so wird die Aufheizfunktion eingeschaltet. Hierdurch wird der SCR-Katalysator schneller auf Betriebstemperatur gebracht, was zu einer Reduzierung der Stickoxidemissionen führt. Die Öffentlichkeit wurde hierüber durch eine Pressemitteilung des Kraftfahrt-Bundesamtes vom 23.01.2018 informiert.

Mit Anwaltsschreiben vom 27.03.2018 erklärte die Klagepartei gegenüber der Beklagten Ziff. 1 den Rücktritt vom Kaufvertrag sowie die Anfechtung und machte Schadensersatzansprüche gegenüber der Beklagten Ziff. 2 geltend (Anlage K 73).

Die Beklagte Ziff. 2 hat ihren Kunden in der Folge ein Update der Motorsoftware angeboten, durch welches die Konditionierung der Aufheizfunktion im Straßenverkehr angepasst werden soll. Das Software-Update wurde am 26.11.2018 vom Kraftfahrt-Bundesamt freigegeben (Anlage B 9). Die Klagepartei hat das Update bislang nicht durchführen lassen.

Die Klagepartei ist der Auffassung, dass es sich bei der Aufheizfunktion um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handle und das Fahrzeug entsprechend mangelhaft sei. Durch das Schreiben vom 27.03.2018 habe sich das Vertragsverhältnis zwischen der Volkswagen Leasing GmbH und der Beklagten Ziff. 1 somit in ein Abwicklungsverhältnis gewandelt. Sie behauptet weiter, dass der Einsatz der Motorsoftware mit Wissen und Wollen des Vorstands der Beklagten Ziff. 2 erfolgt sei und diese deshalb Schadensersatz schulde für alle Schäden, die der Klagepartei aus dem Abschluss des Leasingvertrags entstanden sind. Dieses Wissen müsse sich zudem auch die Beklagte Ziff. 1 als Vertragshändlerin der Beklagten Ziff. 2 zurechnen lassen.

Die Klagepartei hat hinsichtlich der Beklagten Ziff. 1 zunächst Verurteilung zur Zahlung des noch

nicht bezifferten Kaufpreises an die Volkswagen Leasing GmbH beantragt. Mit Schriftsatz vom 04.10.2018 hat sie ihre Klage hinsichtlich der Beklagten Ziff. 1 wie ersichtlich umgestellt. Weiter hat sie ihren Antrag auf Freistellung von den vorgerichtlichen Anwaltskosten gegenüber den Beklagten als Gesamtschuldnern in eine getrennte Geltendmachung geändert.

Die Klagepartei beantragt nunmehr:

1. Es wird festgestellt, dass sich das Kaufverhältnis zwischen der Leasinggeberin Volkswagen Leasing GmbH und der Beklagtenpartei zu 1) gemäß Kaufvertrag über den Pkw Audi SQ5 plus 3.0 TDI plus quattro, FIN: _____ durch die Rücktrittserklärung und durch Anfechtung der Klägerpartei in ein Abwicklungsverhältnis umgewandelt hat.

Hilfsweise, für den Fall der Unzulässigkeit des Antrags:

Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Volkswagen Leasing GmbH 82.170,01 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszins seit Rechtshängigkeit zu bezahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Pkw Audi SQ5 plus 3.0 TDI plus quattro, FIN: _____ und Zug-um Zug gegen Zahlung einer von der Beklagten zu 1) noch darzulegenden Nutzungsentschädigung für die Nutzung des Pkw.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 2) verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu bezahlen, für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs Audi SQ5 plus 3.0 TDI plus quattro, FIN: _____ durch die Beklagtenpartei resultieren.

3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 1) mit der Rücknahme des im Klageantrag Ziff. 1 genannten Pkw im Annahmeverzug befindet.

4. Die Beklagtenparteien werden jeweils getrennt, nicht gesamtschuldnerisch, verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung des Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils € 3.398,64 freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Beklagte Ziff. 1 verteidigt sich im Wesentlichen damit, dass es an einer Täuschung fehle, da

sie von den behaupteten Manipulationen keinerlei Kenntnis gehabt habe und eine etwaige Kenntnis der Beklagten Ziff. 2 ihr nicht zugerechnet werden könne. Zudem seien Gewährleistungsansprüche nach § 377 HGB ausgeschlossen. Die Beklagte Ziff. 2 ist der Auffassung, dass eine unzulässige Abschaltvorrichtung i.S.d. VO 715/2007/EG nicht vorliege. Jedenfalls fehle es auch bezüglich ihr am Vorsatz, da es derzeit keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass der damalige Vorstand der Beklagten Ziff. 2 Kenntnis von der Verwendung der Software gehabt habe. Zudem sei das streitgegenständliche Fahrzeug stets technisch sicher und fahrbereit gewesen. Im Übrigen fehle es an einem ersatzfähigen Schaden, da der Leasingvertrag von Anfang an nur auf die zeitweise Überlassung des Fahrzeugs gerichtet gewesen sei.

Wegen des weiteren Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze und die Protokolle der Verhandlungen vom 17.10.2018 und 25.03.2019 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage gegen die Beklagte Ziff. 2 ist zulässig und überwiegend begründet. Dagegen war die Klage gegen die Beklagte Ziff. 1 als teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet abzuweisen.

- I. Die Klage gegen die Beklagte Ziff. 2 ist zulässig und überwiegend begründet.
 1. Die Klage ist zulässig. Der Geltendmachung des Anspruchs im Wege einer Feststellungsklage stehen keine durchgreifenden Bedenken entgegen. Eine Feststellungsklage ist trotz der Möglichkeit, Leistungsklage zu erheben, zulässig, wenn die Durchführung des Feststellungsverfahrens unter dem Gesichtspunkt der Prozesswirtschaftlichkeit zu einer sinnvollen und sachgemäßen Erledigung der aufgetretenen Streitpunkte führt. Entsprechend geht die Rechtsprechung davon aus, dass dann, wenn eine Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen ist, der Kläger in vollem Umfang Feststellung der Ersatzpflicht begehren kann (vgl. BGH, Urteil vom 19.04.2016, Az. VI ZR 506/14). Vorliegend läuft der Leasingvertrag erst im Juni 2019 aus und die Klagepartei bezahlt entsprechend weiter Leasingraten. Eine abschließende Bewertung des Schadens ist somit noch nicht möglich.
 2. Die Klage ist auch begründet. Der Klagepartei steht gegen die Beklagte Ziff. 2 ein Schadensersatzanspruch aus §§ 826, 31 BGB zu.

- a) Durch das Inverkehrbringen des streitgegenständlichen Fahrzeugs und den hierdurch bedingten Abschluss des Leasingvertrags durch die Klagepartei hat die Beklagte Ziff. 2 diese sittenwidrig geschädigt.
- aa) Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde eine Pflicht verletzt und einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage getretenen Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (vgl. BGH, Urteil vom 28.06.2016, Az. VI ZR 536/15). Die Verwerflichkeit kann sich auch aus einer bewussten Täuschung ergeben (vgl. BGH, a.a.O.). Eine solche ist vorliegend zu bejahen.

Der Motor des streitgegenständlichen Fahrzeugs ist mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung nach Art. 5 Abs. 2 VO 715/2007/EG ausgestattet. Nach Art. 3 Nr. 10 VO 715/2007/EG ist eine Abschaltvorrichtung ein Konstruktionsteil, welches die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl, den eingeleiteten Getriebegang, den Unterdruck im Einlasskrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird. Die in dem Audi SQ5 verbaute Motorsteuerung führt dazu, dass auf dem Teststand eine Aufwärmfunktion für den SCR-Katalysator aktiviert wird, um so den Stickstoffoxid-Ausstoß zu verringern. Es handelt sich bei dem entsprechenden Programm somit um ein Konstruktionsteil, welches die Fahrsituation ermittelt, um je nach Ergebnis den Wirkmechanismus des SCR-Katalysators, der Teil des Emissionskontrollsystems ist, schneller zu aktivieren (vgl. zum Ganzen: LG Offenburg, Urteil vom 29.03.2019, Az. 3 O 94/18). Ausnahmetatbestände im Sinne von Art. 5 Abs. 2 S. 2 VO 715/2007/EG, die die Implementierung dieses Mechanismus gestatten könnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Auf den entsprechenden Hinweis des Gerichts in der mündlichen Verhandlung vom 17.10.2018 erfolgte kein weiterer Vortrag.

Durch das Inverkehrbringen der mit diesen Motoren ausgestatteten Fahrzeuge hat

die Beklagte Ziff. 2 konkludent zum Ausdruck gebracht, dass diese uneingeschränkt im Straßenverkehr eingesetzt werden können. Bei Fahrzeugen mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung wurde jedoch die notwendige EG-Typgenehmigung auf Grund von manipulierten Testwerten erlangt, was für den Käufer das Risiko beinhaltet, dass die Genehmigung widerrufen wird und das Fahrzeug ab diesem Zeitpunkt nicht mehr für den Straßenverkehr zugelassen ist (vgl. zu den Motoren Typ EA 189: OLG Karlsruhe, Hinweis-Beschluss vom 05.03.2019, Az. 13 U 142/18, m.w.N.). Diese Täuschung ist auch als sittenwidrig anzusehen. Als Beweggrund für das Inverkehrbringen der mit der Abschaltvorrichtung versehenen Motoren kommt vorliegend allein eine angestrebte Kostensenkung und damit verbundene Gewinnmaximierung in Betracht (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 16.07.2018, Az. 27 U 10/18, Rn. 20). Zwar ist ein Handeln mit Gewinnstreben für sich genommen nicht als verwerflich zu werten; die Sittenwidrigkeit der Täuschung ergibt sich vorliegend aber sowohl aus der Anzahl der getäuschten Käufer als auch dem hohen Schaden, der diesen im Falle einer potentiellen Stilllegung der Fahrzeuge droht.

- bb) Die Täuschung war auch kausal für den Abschluss des Leasingvertrags. Zentrales Motiv für den Erwerb eines Pkws ist regelmäßig, wie nach dem Vortrag der Klagepartei auch hier, die Möglichkeit der Benutzung des Fahrzeugs im Straßenverkehr. Es entspricht bereits allgemeiner Lebenserfahrung, dass Kunden vom Erwerb eines Fahrzeugs Abstand nehmen würden, wäre ihnen bekannt, dass das betreffende Fahrzeug zwar formal über eine EG-Typgenehmigung verfügt, aber wegen Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung diese nicht hätte erhalten dürfen, weshalb Maßnahmen der die Typgenehmigung erteilenden Behörde bis hin zur Stilllegung drohen (vgl. OLG Karlsruhe, a.a.O.). Dies gilt unabhängig davon, ob das Fahrzeug im Wege eines Kauf- oder Leasingvertrags erlangt wird, die Interessenlage ist insofern identisch.
- cc) Durch diese Täuschung ist der Klagepartei ein Schaden entstanden, der bereits im Abschluss des Leasingvertrags zu sehen ist. Bereits der Abschluss eines Geschäfts aufgrund des sittenwidrigen Verhaltens stellt einen ersatzfähigen Schaden im Rahmen des § 826 BGB dar (vgl. BGH, Urteil vom 28.10.2014, Az. VI ZR 15/14, Rn. 19). Ausreichend ist, dass der Vertragsgegenstand nicht den berechtigten Erwartungen des Getäuschten entsprach und für seine Zwecke nicht voll brauchbar war. Dies ist vorliegend der Fall, da die Entziehung der EG-Typenge-

nehmung und somit die Stilllegung des Fahrzeugs drohte. Da, wie dargelegt, auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen ist, kommt es auf die mögliche Durchführung des Software-Updates nicht an.

- b) Die Beklagte Ziff. 2 handelte auch vorsätzlich. Der Behauptung der Klagepartei, dass der Einsatz der Software mit Wissen und Wollen des damaligen Vorstands erfolgt sei, ist die Beklagte Ziff. 2 nicht ausreichend entgegengetreten. Das Wissen ihrer Vorstandsmitglieder muss sie sich nach § 31 BGB analog zurechnen lassen.

Die Klagepartei hat eine solche Kenntnis hinreichend substantiiert dargelegt. Schon auf Grund der hiermit verbundenen Risiken erscheint es äußerst unwahrscheinlich, dass die Nutzung der fraglichen Motorsoftware ohne Einbindung des Vorstands der Beklagten Ziff. 2 geschah, zumal der streitgegenständliche Motor konzernweit zum Einsatz kommt, so auch bei Fahrzeugen der Marke Porsche. Letztendlich hat die Klagepartei aber keinen Einblick in die internen Abläufe der Beklagten Ziff. 2 und kann deswegen dazu nicht im Einzelnen vortragen. Prüfungsmaßstab war damit lediglich, ob ihr Vortrag ohne greifbare Anhaltspunkte ins Blaue hinein erfolgte (vgl. Zöller/Schultzky, 32. Aufl., vor § 284 Rn. 34). Da dies vorliegend, wie dargelegt, nicht der Fall war, oblag es sodann der Beklagten Ziff. 2 im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast sich gemäß § 138 Abs. 2 ZPO im Einzelnen zu den klägerischen Behauptungen zu erklären (vgl. OLG Karlsruhe, a.a.O.). Es wäre insbesondere vorzutragen gewesen, wer die entsprechenden Entscheidungen aufgrund welcher Befugnis getroffen hat (vgl. OLG Köln, Hinweisbeschluss vom 16.07.2018, Az. 27 U 10/18, Rn. 27). Insoweit ist die Lage nicht anders als bei den Motoren Typ EA 189 aus dem Volkswagenkonzern. Dieser Obliegenheit ist die Beklagte Ziff. 2 nicht nachgekommen. Auf den entsprechenden gerichtlichen Hinweis in der Verhandlung vom 17.10.2018 erfolgte kein weiterer Vortrag.

Der Vorsatz der Beklagten Ziff. 2 erstreckt sich auch auf den Schaden der Klagepartei. Der Schädiger braucht nicht im Einzelnen zu wissen, wer der durch sein Verhalten Geschädigte sein wird. Er muss nur die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden anderer auswirken könnte, und die Art des möglichen Schadens voraussehen und gebilligt haben (vgl. BGH, Urteil vom 19.07.2004, Az. II ZR 402/02). Vorliegend war das Handeln der Beklagten Ziff. 2 gerade darauf gerichtet, dass Dritte die fraglichen Pkws erwerben oder, wie im vorliegenden Fall, im Wege eines Leasingvertrags zur Nutzung erlangen würden. Entsprechend erstreckte sich ihr Vorsatz

auch auf den der Klagepartei hierdurch entstandenen Schaden.

3. Zum ersatzfähigen Schaden gemäß §§ 826, 249 BGB zählen auch die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Auf Grund der Komplexität der Sach- und Rechtslage stellt sich die vorgerichtliche Einschaltung eines Rechtsanwalts als erforderlich und sinnvoll dar. Ersatzfähig ist allerdings nur eine 1,3 Geschäftsgebühr, entsprechend war auch nur in diesem Umfang die Freistellung auszusprechen. Zwar handelt es sich um einen Fall, welcher zahlreiche Rechtsfragen aufwirft. Die Klägervertreter betreiben die Fälle aus dem „VW-Abgasskandal“ jedoch unstreitig als Massengeschäft, bei welchem die Schreiben und Schriftsätze jeweils nur an den konkreten Fall angepasst werden. Dies ist bei der Gebührenhöhe zu berücksichtigen und kann die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit entfallen lassen (vgl. BGH, Urteil vom 28.05.2013, Az. XI ZR 420/10). Zuzusprechen war somit nur eine 1,3 Gebühr. Als Streitwert sind hinsichtlich der Beklagten Ziff. 2 80% des Kaufpreises des Fahrzeugs anzusetzen, was einem Betrag von 65.736,- EUR entspricht. Eine 1,3 Gebühr aus einem Streitwert bis 80.000,- EUR zuzüglich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer ergibt einen Betrag von 2.085,95 EUR.
- II. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.
1. Die Klage gegen die Beklagte Ziff. 1 ist hinsichtlich des Antrags auf Feststellung, dass sich das Vertragsverhältnis zwischen der Volkswagen Leasing GmbH und der Beklagten Ziff. 1 in ein Rückabwicklungsverhältnis gewandelt habe, unzulässig. Mangels Vollstreckbarkeit des Feststellungsurteils in der Hauptsache fehlt grundsätzlich das Feststellungsinteresse, falls der Kläger sein Leistungsziel genau benennen und deshalb auf Leistung klagen kann (vgl. MüKoZPO/Becker-Eberhard, 5. Aufl. 2016, § 256 Rn. 54 m.w.N.). Dass die Klagepartei dem Grunde nach in der Lage ist, einen bezifferten Leistungsantrag zu stellen, ergibt sich schon daraus, dass sie dies hilfsweise getan hat. Sonstige Gründe für eine Zulassung der Feststellungsklage sind nicht ersichtlich.
 2. Der Hilfsantrag auf Verurteilung der Beklagten Ziff. 1 zur Rückzahlung des Kaufpreises an die Volkswagen Leasing GmbH ist unbegründet.
 - a) Ein entsprechender Anspruch besteht zunächst nicht aus § 346 Abs. 1 BGB i.V.m. dem zwischen der Klagepartei und der Volkswagen Leasing GmbH geschlossenen Leasingvertrag. Ein solcher Anspruch ist entsprechend der Rechtsauffassung der Beklagten Ziff. 1 jedenfalls nach § 377 Abs. 1 HGB ausgeschlossen.

§ 377 HGB ist auf den Kaufvertrag zwischen der Beklagten Ziff. 1 und der Volkswagen Leasing GmbH anwendbar nach §§ 343, 6 Abs. 1 HGB i.V.m. § 13 Abs. 3 GmbHG. Der Mangel des Fahrzeugs in Bezug auf die Abschalt einrichtung war der Volkswagen Leasing GmbH als Käuferin spätestens nach Veröffentlichung der Pressemitteilung des Kraftfahrt-Bundesamtes vom 23.01.2018 bekannt. Es hätte ihr mit hin nach § 377 Abs. 3 HGB obliegen, diesen Mangel unverzüglich gegenüber der Beklagten Ziff. 1 anzuzeigen (vgl. Harriehausen, Der VW-Abgasskandal im Leasingverhältnis, NJW 2018, 3137, 3138). Vorliegend erfolgte jedoch einzig eine Anzeige durch die Klagepartei gegenüber der Beklagten Ziff. 2, die, unabhängig von ihrem genauen Zeitpunkt, auf das Rechtsverhältnis zwischen der Volkswagen Leasing GmbH und der Beklagten Ziff. 1 keinerlei Auswirkungen hat.

Die Anwendung des § 377 HGB ist auch nicht nach Abs. 5 der Vorschrift ausgeschlossen. Eine eigene Kenntnis der Beklagten Ziff. 1 von der Verwendung der Abschalt einrichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses trägt die Klagepartei nicht vor. Diese muss sich, entgegen der Auffassung der Klagepartei, auch nicht die Kenntnis der Beklagten Ziff. 2 zurechnen lassen. Auch ein Vertragshändler muss sich eine entsprechende Kenntnis des Autoherstellers grundsätzlich nicht zurechnen lassen (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 28.09.2017, Az.: 1 U 302/17). Eine solche Zurechnung kann im vorliegenden Fall im Übrigen schon deshalb nicht zu einem abweichenden Ergebnis führen, da, falls man der Beklagten Ziff. 1 das Wissen der Beklagten Ziff. 2 zurechnen wollte, zwangsläufig auch eine Wissenszurechnung an die Volkswagen Leasing GmbH erfolgen müsste, die als Konzerngesellschaft deutlich enger mit der Beklagten Ziff. 2 verbunden ist als die Beklagte Ziff. 1. Der Erwerb durch die Volkswagen Leasing GmbH wäre entsprechend in Kenntnis des Mangels erfolgt und Ansprüche aus Gewährleistung somit nach § 442 Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

- b) Auch besteht kein Anspruch aus §§ 311, 241 Abs. 2 BGB wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung. Es fehlt jedenfalls an einer zurechenbaren Pflichtverletzung der Beklagten Ziff. 1. Die Stellung als Vertragshändlerin der Beklagten Ziff. 2 macht diese allenfalls zu deren Erfüllungsgehilfin nach § 278 BGB, nicht aber umgekehrt (vgl. OLG Koblenz, a.a.O.; OLG Nürnberg, NZV 2018, 315, 318).
- c) Ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB besteht ebenfalls nicht. Der Kaufvertrag zwischen der Beklagten Ziff. 1 und der Volkswagen Leasing GmbH wurde wirk-

sam geschlossen und ist nicht durch Anfechtung entfallen.

- aa) Die Anfechtung des Kaufvertrags durch die Klagepartei war mangels eines Anfechtungsgrundes unwirksam. Insbesondere liegen die Voraussetzungen für eine arglistige Täuschung nach § 123 BGB nicht vor. Eine Täuschung durch die Beklagte Ziff. 1 lag mangels Kenntnis der Abschaltvorrichtung beim Vertragsschluss nicht vor. Die Beklagte Ziff. 1 ist vielmehr Dritter i.S.d. § 123 Abs. 2 BGB und muss sich die Kenntnis der Beklagten Ziff. 2, wie dargelegt, auch nicht zurechnen lassen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu § 377 Abs. 5 HGB entsprechend. Im Falle einer Wissenszurechnung würde diese auch für die Volkswagen Leasing GmbH wirken; es würde entsprechend an einer Irrtumserregung fehlen.
- bb) Der Kaufvertrag ist auch nicht nichtig nach § 134 BGB wegen Verstoßes gegen ein Verbotsgesetz. Ein Verstoß gegen § 27 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) beim Verkauf des Fahrzeugs führt schon deshalb nicht zur Nichtigkeit des Geschäfts, da das Verbot sich allenfalls gegen den Veräußerer richtet (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 16.07.2018, Az. 5 U 82/17, m.w.N.). Ein entsprechendes Ergebnis ist im Übrigen auch aus praktischen Erwägungen geboten, da andernfalls sämtliche Kaufverträge über die betroffenen Fahrzeuge nichtig und damit rückabzuwickeln wären, unabhängig von Willen und Interessenlage der Käufer (vgl. LG Frankfurt, Urteil vom 26.10.2018, Az. 2-18/31/18).
3. Mangels eines Anspruchs in der Hauptsache besteht auch kein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gegen die Beklagte Ziff. 1.
- III. Die Nebenentscheidungen ergehen nach §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 S. 2 ZPO.
- IV. Der Streitwert wird gem. § 48 GKG i.V.m. § 3 ZPO auf 82.170,- EUR festgesetzt. Beim Kaufpreis war die Zug-um-Zug-Einschränkung nicht zu berücksichtigen (vgl. Zöller/Greger, 32. Aufl., § 3 Rn. 16 Stichwort „Zug-um-Zug“). Der Feststellungsantrag nach Ziff. 2 erhöht den Streitwert nicht. Insofern ist zunächst ein Abschlag vom Kaufpreis von 20% vorzunehmen; dass die festzustellenden weiteren Schadenspositionen über diesen Abschlag hinausgehen, wird weder dargelegt noch ist dies ersichtlich. Die Anträge Ziff. 3 und 4 erhöhen den Gebührenstreitwert ebenfalls nicht.

Schumann
Richter am Landgericht

Verkündet am 29.05.2019

Zboron, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Offenburg, 31.05.2019



Zboron
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig